

**Eigenbetriebssatzung
der Stadt Neu-Anspach vom 25.07.1988
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtungen der Wasserversorgung der Stadt Neu- Anspach werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung werden dem Eigenbetrieb in Auftragsverwaltung zugeordnet. Für die betreffenden Aufgaben sind ebenfalls die Bestimmungen der nachfolgenden Satzung maßgebend.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Versorgung im Stadtgebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Entsorgung der Stadt auf dem Sektor der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung sicherzustellen.

Außerdem obliegen dem Eigenbetrieb die an das Nahwärmenetz angeschlossenen Gebäude und Einrichtungen mit Nahwärme zu versorgen.

Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "**Stadtwerke Neu-Anspach**".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	2.556.459,40 €
Davon entfallen auf die	
a) Abwasserbeseitigung	1.533.875,64 €
b) Wasserversorgung	1.022.583,76 €
c) Nahwärmeversorgung	0,00 €
d) Abfallbeseitigung	0,00 €

§ 4

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt dem Betriebsleiter.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch einen vom Magistrat besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Absatz 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrates handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Absatz EBG wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann der Betriebsleiter besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Absatzes 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter bei Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen unter Absatz 5 bekanntgemachten Stellvertreter.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Stadtordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, der Erfolgsübersicht und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrates hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; es kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an :
 1. jeweils 1 Mitglied jeder Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind;

2. kraft ihres Amtes

- a) der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter im Amt, im Falle dessen Verhinderung ein vom Bürgermeister zu bestimmendes anderes Mitglied des Magistrates;
- b) drei weitere Mitglieder des Magistrates, die von diesem zu benennen sind.

Der für das Finanzwesen zuständige Stadtrat muss ebenso wie der etwaige Stadtrat für die Wirtschaftsbetriebe zu den ständigen Mitgliedern nach Ziffer 2 a) oder b) gehören.

3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.

- (2) Der Betriebskommission gehören weiter 2 wirtschaftliche oder technisch besonders erfahrene Personen (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern) an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.“
- (3) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter sind nach Vorschrift dieser Satzung und des Gesetzes zu wählen oder zu berufen, das für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gilt.
- (4) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger berufen worden sind.
- (5) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dieser Satzung erforderlichen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebs gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über strittige Angelegenheiten entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife,
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 0,2 v.H. des Stammkapitals übersteigt;

4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Absatz 1 EBG) gehören, deren Wert im Einzelfall 2.500,00 € nicht übersteigt, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkung und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheiten oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Vorschlag über die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 10. Verzicht auf Forderungen und Stundung, Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € im Einzelfalle.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.
- (6) In den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Magistrates

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach reibungslosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgaben der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen die Eigenbetriebe der

Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehend Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

- (2) Sie ist insbesondere zuständig für :
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EBG;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und allgemeinen Tarife;
 6. Zustimmung zur erfolgsgefährdenden Mehraufwendung und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Absatz 3 und § 17 Absatz 4 EBG;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Absatz 1 EBG) gehören, soweit sie nicht der Betriebskommission durch diese Betriebssatzung besonders zugewiesen ist (§ 8 Absatz 4);
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Absatz 5 EBG;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
 10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Absatz 6 und des § 6 Absatz 7 EBG;
 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, sofern sie im Einzelfalle über der Ermächtigung der Betriebskommission liegen (§ 8 Absatz 3 Ziffer 16 dieser Satzung).
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommissionen vom Magistrat als Bedienstete der Stadt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 12

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EBG sind besonders zu beachten.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14

Rechenschaft

- (1) Die Betriebsanleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.

§ 15

In-Kraft-Treten

01.01.2009